

Kantonsratsbeschluss

Vom 28.01.2020

Nr. RG 0223/2019

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr, Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 und 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. November 2019
(RRB Nr. 2019/1791)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz) vom 27. September 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr, inklusive Transporte im Sinne von § 9 Absatz 3, tätig sind.

§ 9 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton trägt die Kosten der Schulträger für den Transport der Schüler der öffentlichen Volksschulen sowie der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [732.1](#).

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (alb/cs/br) (3)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Departement des Innern
Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Staatskanzlei Legistik und Justiz (FF)
Staatskanzlei (eng, rol, ett) (3)
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1700/2020)